

(3) Für die Ladung der Parteien und die Beweis-  
erhebung gelten die Vorschriften der Zivilprozeß-  
ordnung sinngemäß. Die Gerichte sowie die Ver-  
waltungsbehörden des Reichs und der Länder haben  
der Beschlußstelle Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

(4) Die Beschlußstelle kann die obersten Landes-  
behörden um Auskunft und Stellungnahme ersuchen.

#### § 4

Für das Verfahren vor der Beschlußstelle werden  
Gebühren nicht erhoben. Zeugen und Sachverständi-  
gen steht ein Anspruch auf Entschädigung nach  
Maßgabe der für das gerichtliche Verfahren gel-  
tenden Vorschriften zu. Im übrigen werden Auslagen  
nicht erstattet. Die im Verfahren vor der Beschluß-  
stelle entstandenen Kosten gehören nicht zu den  
Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

Berlin, den 3. Juli 1935.

Der Reichsminister des Innern  
Frick

#### Verordnung

zur Durchführung des § 4 des Dritten Gesetzes  
zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich.

Vom 4. Juli 1935.

Auf Grund des § 10 des Dritten Gesetzes zur  
Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom  
24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird  
folgendes verordnet:

#### § 1

Ist nach den landesrechtlichen Vorschriften, die  
gemäß § 4 des Gesetzes übergangsweise weiter an-  
zuwenden sind, von einer nicht zur Justizverwaltung  
gehörenden Stelle eine Entscheidung zu treffen oder  
bei einer solchen mitzuwirken, und ist die Zu-  
ständigkeit hierzu nicht gemäß § 1 des Zweiten Ge-  
setzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das  
Reich vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I  
S. 1214) und gemäß § 1 der Verordnung zur Über-  
leitung der Rechtspflege auf das Reich vom 20. De-  
zember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1267) auf den  
Reichsminister der Justiz übergegangen, so gilt  
folgendes:

1. An Stelle der Landesminister, der Landes-  
regierung (Gesamtministerium) oder ihres  
Vorsitzenden treten diejenigen obersten Reichs-  
behörden, die für entsprechende Aufgaben im  
Reiche zuständig sind; sie können ihre Befug-  
nisse auf nachgeordnete Behörden übertragen;
2. an Stelle der obersten Rechnungsbehörde des  
Landes tritt der Rechnungshof des Deutschen  
Reichs;
3. liegt die Entscheidung einem Verwaltungs-  
gericht ob, so verbleibt es hierbei; jedoch

findet die Anrufung eines Verwaltungs-  
gerichts gegen die Entscheidung einer obersten  
Reichsbehörde nicht statt;

4. an Stelle einer sonstigen Verwaltungs-  
behörde des Landes treten der Oberlandes-  
gerichtspräsident und der Generalstaats-  
anwalt je für ihren Geschäftsbereich.

#### § 2

(1) § 1 gilt nicht, soweit es sich um die Rech-  
nungsprüfung und Rechnungslegung für das Rech-  
nungsjahr 1934 und für frühere Rechnungsjahre  
handelt.

(2) Unberührt bleibt auch eine Tätigkeit, die  
Landesbehörden auf Grund des § 5 des Gesetzes für  
die Justizverwaltung ausüben.

#### § 3

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1935 in  
Kraft; unberührt bleibt jedoch die Gültigkeit von  
Entscheidungen, die vor Verkündung der Verord-  
nung von anderen als den hierin bestimmten Stellen  
getroffen worden sind.

Berlin, den 4. Juli 1935.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Olscher

#### Durchführungsverordnung zu der Aufbringungsumlage 1935 (DB AufbrUml 1935).

Vom 5. Juli 1935.

Auf Grund des § 21 des Industriebankgesetzes  
vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124) in  
der Fassung des Gesetzes über die Höhe der Aufbrin-  
gungsumlagen vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I  
S. 315) und auf Grund des § 2 Absatz 4, § 9 Satz 2  
und § 15 des Aufbringungsgesetzes vom 30. August  
1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269) wird hierdurch ver-  
ordnet:

#### § 1

##### Persönliche Aufbringungspflicht

(1) Die persönliche Aufbringungspflicht bestimmt  
sich bei der Aufbringungsumlage für das Rechnungs-  
jahr 1935 vorbehaltlich des Absatzes 2 nach dem  
Stand vom Beginn des 1. Januar 1935.

(2) Unternehmer, deren persönliche Aufbringungs-  
pflicht bei Beginn des 1. Januar 1935 besteht, bei  
denen die Aufbringungspflicht aber erst im Lauf des  
Kalenderjahrs 1935 eingetreten ist, haben die Hälfte  
des Jahresbetrags der Aufbringungsumlage 1935  
zu entrichten (§ 5 Absatz 2 Satz 1).